



Schulordnung für das Schuljahr 2026/2027

1. **Zweck und Ziel dieser Schulordnung** ist es, dazu beizutragen,
 - dass Lernen und Lehren erfolgreich und ohne Störungen stattfinden kann,
 - dass sich alle im Umgang miteinander rücksichtsvoll, tolerant, respektvoll und kompromissbereit verhalten,
 - dass sich alle Lehrenden und Lernenden sowie das übrige Schulpersonal in der Schule wohl fühlen und
 - dass Schäden an Personen und Sachen verhindert werden.

Aus diesem Grunde sind die im Folgenden genannten Regelungen zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten.

Diese Schulordnung gilt für den Gesamtbereich der Landrat-Gruber-Schule. Hierzu gehören neben den Gebäuden auch die umgebenden Außenanlagen sowie außerhalb dieses Schulgeländes schulisch genutzte andere Gebäude und deren Außenanlagen. Dort geltende Benutzungsordnungen sind ebenfalls zu beachten. Der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter übt das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung kann es je nach Schwere bis hin zum Schulverweis oder zur Anzeige kommen.

Aktionen auf dem Schulgelände sowie das Anbringen von Plakaten und die Verteilung von Flugblättern usw. bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Die Schulleitung der Landrat-Gruber-Schule teilt eine Pausenaufsicht ein. Schülerinnen und Schüler der LGS haben den Hinweisen der Pausenaufsicht, der weiteren Lehrkräfte sowie des übrigen Schulpersonals unmittelbar Folge zu leisten.

2. Die **Regelunterrichtszeit** in der LGS ist montags bis freitags von 7:35 bis 16:30 Uhr. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen ist verpflichtend. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht mit den erforderlichen Arbeitsmaterialien wird erwartet. Das Fehlen im Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten - bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst - grundsätzlich schriftlich zu entschuldigen. Spätestens am dritten Versäumnistag ist der Schule der Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen (zu Händen des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin). Weitergehende Regelungen trifft im Einzelfall die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer.

Fehlzeiten bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind unverzüglich ausreichend zu begründen. Weitergehende Regelungen trifft im Einzelfall die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer. Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die eine Schülerin/ein Schüler selbst zu vertreten haben, nicht möglich, so erhält er oder sie die Note ungenügend (0 Punkte).

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte eigenständig nachzuarbeiten (Materialien, Terminabsprachen, Hausaufgaben usw.).

Ist eine Lehrkraft **10 Minuten nach Unterrichtsbeginn** noch nicht bei der Klasse eingetroffen, benachrichtigt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (bzw. eine andere Schülerin oder Schüler) das Sekretariat.

3. **Ansprechend gestaltete, saubere und intakte Räume** fördern eine positive Lern- und Arbeitsatmosphäre bei Schülerinnen und Schülern, bei den Lehrkräften wie auch bei den schulischen Bediensteten. So sind alle aufgefordert, zu deren Gestaltung und Erhalt beizutragen. Alle Räume sind ordentlich zu hinterlassen (gereinigte Tafel, geschlossene Fenster, hochgestellte Stühle, ausgeschaltetes Licht und Geräte). Mobiliar, Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Bücher usw. sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu sammeln, Energie (Strom, Wärme) und Wasser so weit wie möglich einzusparen. Jede Klasse bzw. Lerngruppe wird mindestens einmal im Schuljahr zur Reinigung eines öffentlichen Lern- bzw. Aufenthaltsbereichs der Schule herangezogen.
4. **Das Essen während des Unterrichts** ist nicht erlaubt. In den Werkstätten, Fachräumen und Labors kann auch ein Trinkverbot ausgesprochen werden.

5. Das Schulgelände darf in den Pausen und in Zwischenstunden von Schülerinnen und Schülern verlassen werden. Dabei entfällt jedoch die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.
6. Generell zum Aufenthalt in der Schule bzw. auf dem Schulgelände **berechtigt** sind, außer dem Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte. Gäste und Besucher sind an unserer Schule willkommen und zum Aufenthalt berechtigt, sofern dieser von der Schulleitung genehmigt ist und sie den Anweisungen der Schulleitung sowie des übrigen Schulpersonals Folge leisten. Der Aufenthalt nicht berechtigter Personen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann Anzeige erstattet werden.
7. Der Konsum von **Drogen** und von Genussmitteln wie **Alkohol oder Cannabis** ist auf dem Schulgelände und auch vor Unterrichtsbeginn verboten. Ausnahmen zum Konsum von Alkohol auf dem Schulgelände können nur von der Schulleitung genehmigt werden.
8. Das **Rauchen** ist nur außerhalb des Schulgeländes, d. h. hinter den gelben Linien, gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten u. Ä.
9. **Gefährliche Gegenstände** wie Waffen, Feuerwerkskörper, Laser-Pointer, Chemikalien etc. dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände eingezogen.
10. Die private Verwendung von **mobilen Endgeräten** für Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist an hessischen Schulen unzulässig. Das Mitführen ist gestattet. Grundsätzlich finden darüber hinaus das Medienbildungskonzept und die Datenschutzrichtlinien der Landrat-Gruber-Schule bzw. die Vorgaben der einzelnen Abteilungen und die dort aufgeführten Regelungen Anwendung. Persönliche Daten dürfen nicht ohne Zustimmung aufgenommen, gespeichert oder verbreitet werden (z.B. durch Fotos, Videos, Sprachnachrichten). Es gilt ein generelles Verbot von heimlichen Aufnahmen, Ton- oder Videoaufnahmen gemäß DSGVO - bei Verstoß wird ggf. Strafanzeige erstattet. Zuwiderhandlungen führen zum Einzug des mobilen Endgeräts bis zum Ende des Unterrichtstags. Lehrkräfte dürfen mobile Endgeräte für schulische Zwecke und in Notfallsituationen nutzen.
11. Alle sind aufgefordert, **kriminelle Delikte** wie z. B. Rauschgifthandel und -konsum, Diebstahl, körperliche Bedrohung, sexuelle Belästigung, Körperverletzung, Erpressung, rassistisch oder nationalistisch motivierte Diskriminierungen sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigungen zu unterlassen und zu verhindern.
Wenn sie dennoch geschehen, so sind sie der Schulleitung umgehend zu melden.
12. Im Notfall ist von jedem **Erste Hilfe** zu leisten. Unfälle sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.
13. Bei **Alarm** verlassen die Schülerinnen und Schüler zusammen mit ihren Lehrkräften sofort das Schulgebäude und versammeln sich außerhalb der Gebäude entsprechend den geltenden Alarmplänen. Die begleitenden Lehrkräfte führen die Aufsicht über die Gruppe im Außenbereich, bis der Alarm aufgehoben ist. Alle Eingangsbereiche, Flucht- und Rettungswege müssen daher immer freigehalten werden.
14. Die Schule bzw. der Schulträger **haften** nicht für mitgebrachte **Wertgegenstände**. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
15. Das **Parken** von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Hofparkplatz steht nur dem Schulpersonal und genehmigten Gästen zur Verfügung. Die verkehrsbedingten Beeinträchtigungen der Anwohner und des Schulbetriebs sind zu vermeiden.



16. **Beurlaubungen** können nur nach vorheriger Beantragung erfolgen. Der Antrag muss bei mindestens eintägiger Beurlaubung (auch bei Bildungsurlaub) rechtzeitig, möglichst jedoch 14 Tage vor dem Termin, bei der Klassenleitung abgegeben werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülerinnen/Berufsschülern der Kenntnisvermerk des Ausbildungsbetriebes erforderlich.

Bei Berufsschülerinnen/Berufsschülern bedeutet die Beurlaubung durch den Ausbildungsbetrieb nicht auch automatisch eine Beurlaubung durch die Schule.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Schulleiter möglich. Für einzelne Unterrichtsstunden beurlaubt die unterrichtende Lehrkraft, sonst die Klassenleitung bzw. die Schulleitung. Im Beurlaubungsfall von 3 Tagen ist die Klassenleitung zuständig, danach die Schulleitung.

17. Diese Regelungen werden den Schülerinnen und Schülern (und bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern) beim Eintritt in die LGS mitgeteilt und mit ihnen besprochen. Die Kenntnisnahme dieser Schulordnung ist von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten **schriftlich zu bestätigen**.



Erklärung zur Teilnahme an Unterricht im Rahmen von unterrichtsersetzenden/ Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mittels Videokonferenzsystem

Die Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht kann im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen mittels Videokonferenzsystem ermöglicht werden. Hierzu finden die seitens der Landrat-Gruber-Schule definierten Mindeststandards von Microsoft Teams im Unterricht Anwendung.

Hiermit erkläre ich mich freiwillig zur Teilnahme an Präsenzunterricht, im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler, mittels Echtzeit-Videokonferenzsystem bereit: Ich nehme online am Präsenzunterricht teil.

Hiermit erkläre ich mich freiwillig zur Teilnahme an Unterricht bereit, zu dem einzelne Schülerinnen und Schüler, im Rahmen von unterrichtsersetzenden Maßnahmen, mittels Echtzeit-Videokonferenzsystem zugeschaltet werden: Ich nehme am Präsenzunterricht teil, an dem andere online teilnehmen.

Ich wurde über den Ablauf und den Inhalt der Zuschaltung umfassend informiert. Im Rahmen der Zuschaltung werden Bild- und Tonaufnahmen übertragen. Eine Aufzeichnung der Videoübertragung sowie die Übertragung der Videokonferenz an Dritte ist nicht zulässig. Die Einwilligung kann gegenüber der Schule jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Mir entstehen keine Nachteile, wenn ich nicht einwillige oder die Einwilligung widerrufe. Die Einwilligungserklärung gilt, sofern sie nicht vorher widerrufen wird, bis zum Ende des Schuljahres.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Foto-, Bild- und Tonaufnahmen stellen personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO dar.

Die Aufnahmen dürfen nur mit freiwilliger und informierter Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO gemacht und veröffentlicht werden.

Nach Art. 15 DS-GVO haben die Betroffenen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen. Nach den Art. 16, 17, 18, 20 und 21 DSGVO steht ihnen ein Recht auf Berichtigung unzutreffender Angaben, u. U. ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aus Gründen ihrer besonderen Situation zu.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ist die vorliegende Einwilligungserklärung.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Schule. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist auf dem folgenden Weg zu erreichen:

Die Unterzeichner haben das Recht, sich beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden zu beschweren, vgl.

www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde



Regeln für WLAN-/Internet-/Netzwerk-Nutzung

Landrat-Gruber-Schule eröffnet den Mitgliedern der Schulgemeinde im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot auf Antrag kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Mit der Aufnahme an der Landrat-Gruber-Schule erhalten Sie automatisch einen Benutzer-Account mit Freischaltung für das WLAN. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen in Kombination von Benutzername und Kennwort des MNSpro-Systems möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet die registrierte Nutzerin/der registrierte Nutzer für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung ihres/seines WLAN-Zugangs.

Es sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten, die für private wie auch schulische zur Nutzung überlassene Geräte:

Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o. Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.

Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren.
Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, führt zum Entzug der Nutzungserlaubnis und zur strafrechtlichen Anzeige bei der Polizeibehörde.
Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch die Landrat-Gruber-Schule zur Anzeige gebracht.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.

Die Nutzungsaktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs¹ personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.

¹ Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggf. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an der Landrat-Gruber-Schule

1. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für jegliche Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung. Soweit der Kontext es zulässt, werden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als Nutzer bezeichnet. Die Landrat-Gruber-Schule gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung.

2. Regeln für jede Nutzung

Passwörter

Alle Nutzer erhalten ein persönliches Benutzerkonto mit einem individuellen Benutzernamen und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung muss sich der Nutzer am PC abmelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden die Nutzer verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Die EDV-Räume der Schule sind mit einem Monitoring-System ausgestattet. Hiermit können sich die Lehrkräfte den aktuellen Bildschirminhalt der Schülerinnen und Schüler ansehen und auch die Steuerung des Schülercomputers übernehmen.

Speichern von Daten

Schulrelevante Daten können in einem persönlichen Verzeichnis oder in Tauschordnern abgespeichert werden. Schülerinnen und Schüler haben keine Einsicht in die privaten Ordner oder Tauschordner der Lehrkräfte. Lehrkräfte haben Einsicht in alle Tauschordner der Schülerinnen und Schüler, sowie deren private Ordner. Untereinander können Schülerinnen und Schüler das persönliche Verzeichnis ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler nicht einsehen, wohl aber die Tauschordner ihrer Klasse. Die Administratoren haben Einsicht in alle von den Nutzern gespeicherten Dateien. In der Regel werden alle Dateien in den persönlichen Verzeichnissen der Schülerinnen und Schüler und in den Tauschordnern am Ende des Schuljahres ohne besondere Ankündigung durch die Administratoren gelöscht. Wichtige Daten müssen zuvor individuell durch die Nutzer auf ein geeignetes Medium gesichert werden.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten ohne vorherige Ankündigung zu löschen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Essen und Trinken ist an den Rechnern nicht gestattet.



Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- und/oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versendet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der betreffenden Person sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

Haftungsausschluss

Die Landrat-Gruber-Schule übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der Hard- und Software. Für durch Benutzung der Computeranlagen und Programme entstehende Schäden oder Folgeschäden übernimmt die Landrat-Gruber-Schule keine Haftung, insbesondere nicht für den Verlust von Daten oder Schäden durch Viren und andere Schadprogramme.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

Außerhalb des Unterrichtes kann im Rahmen der schulischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule gegebenenfalls unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Mit ihrer Zulassung wird den Schülerinnen und Schülern ein Benutzerausweis ausgestellt.

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht und nur mit Benutzerausweis möglich.

Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

4. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Mediothek

Lieber User der Mediothek,
die Ausstattung der Mediothek erfordert einige Umgangsformen und Regeln. Außer der selbstverständlichen Freundlichkeit und dem angepassten, leisen Verhalten in der Mediothek und an den Rechnern gilt folgendes:

- Den Anweisungen der Mediotheksaufsicht ist immer zu folgen!
- Essen und Trinken an den Rechnern ist nicht gestattet!
- Der Schülerausweis der Schule muss vor Benutzung der Computer der Aufsicht vorgezeigt werden. Ohne Ausweis kein Zugang zu den Rechnern!
- Mit den Rechnern ist pfleglich umzugehen. Beschädigungen sind sofort zu melden. Tritte gegen den Rechner oder Schläge auf die Tastatur/Maus werden mit sofortiger Sperrung des Nutzers bestraft. Schäden durch unsachgemäße Behandlung müssen bezahlt werden.
- Musik oder Sprache aus den Rechnern darf nur mit Kopfhörern leise gehört werden.
- Die Mediothek wird von einer Kamera überwacht!

Es dürfen...

- nicht mehr als zwei Personen an einen Rechner!
- keine pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte (Film, Bild, Text oder Spiele) gesucht und angesehen oder gespeichert werden.
- keine Downloads von Programmen, Filmen oder Musik gemacht werden! Die Downloads verlangsamen das Netz sehr stark! Über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht.
- Achten Sie auf die Geheimhaltung Ihres Kennworts und vergessen Sie das Ausloggen nicht!
- Die Rechner 1 bis 15 stehen zum Internetzugang sowie für Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung usw. zur Verfügung.
- Die Rechner 1 und 2 verfügen jeweils über einen Scanner, die bei Bedarf benutzt werden können.

Bei Bedarf müssen die Computer geräumt werden!

- Ausdrucke schwarz/weiß: bitte wenden Sie sich an das Aufsichtspersonal
- Farbige Drucke: bitte wenden Sie sich an das Aufsichtspersonal
- Folienausdrucke sind möglich: bitte wenden Sie sich an das Aufsichtspersonal

Vom Klassenlehrer durchzuführen und in der Klassenakte zu verwahren.

Die Mediotheksaufsicht geht von der Kenntnis aus.



Rauchverbot an Schulen

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

wie Sie wissen, gibt es seit dem 1. Januar 2005 in Hessen ein Gesetz, wonach an allen Schulen für alle Personen das Rauchen verboten ist. Dieses Verbot gilt nicht nur in den Schulgebäuden, sondern ebenso auf dem gesamten Schulgelände, auch an der LGS.

Manchen von Ihnen wird das Rauchverbot nicht einleuchten, insbesondere an Schulen wie der unsrigen, an der nahezu alle Schülerinnen und Schüler 16 Jahre und älter sind. Das Rauchen ist Grundsätzlich erst ab 18 Jahren erlaubt. Ihre Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sind gerne bereit, mit Ihnen dieses gesetzliche Verbot zu diskutieren und die Problematik ausführlicher zu erörtern. Dabei sollten auch Fragen beantwortet werden wie z. B. *Wer beschließt ein solches Gesetz? Wie kommt ein Gesetz überhaupt zustande? Was will der „Gesetzgeber“ mit dem Rauchverbot gerade an Schulen bezwecken?* u. a. m.

Unabhängig davon sind wir als Schulleitung verpflichtet, das Gesetz des Rauchverbots an unserer Schule um- und durchzusetzen. Dies bedeutet konkret folgendes:

1. Die Lehrkräfte und auch die Hausmeister sind verpflichtet, auf dem Schulgelände rauchende Schülerinnen und Schüler aufzufordern, die Zigarette sofort auszumachen
2. Schülerinnen und Schüler, die wiederholt beim Rauchen angetroffen werden, sind mir zu melden. Sie werden von uns als 1. Maßnahme zum Säubern des Schulgeländes, insbesondere von Zigarettenkippen eingeteilt.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die beim Rauchen in den Toiletten oder in anderen Teilen des Schulgebäudes – z. B. auf den Balkonen des Atriumgebäudes – angetroffen werden, gilt Pkt. 2.

Ich wünsche mir, dass das Rauchverbot an unserer Schule eingehalten wird. Ich wünsche mir aber ebenso, dass das Rauchverbot nicht zu Konflikten zwischen Lehrenden und Lernenden oder zwischen den Lernenden und den Hausmeistern führt. Ich wünsche mir nämlich, dass alle, die an unserer Schule lernen und arbeiten, dies hier gerne tun und sich dabei wohlfühlen.

In diesem Sinne fordere ich Sie auf, dabei mitzuhelfen, das Rauchverbot an unserer Schule möglichst konfliktfrei umzusetzen.

WICHTIG: Bitte beachten sie, dass das Rauchen nur jenseits der gelben Linien gestattet ist und die o.g. Regelungen auch für E-Zigaretten u. ä. gelten!



Information zur Datenverarbeitung für Schülerinnen und Schüler und Studierende

Seit dem 25. Mai 2018 entfaltet die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) ihre Wirkung. Ein wesentliches Prinzip der DSGVO ist die Transparenz der Datenverarbeitung. Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach der DSGVO zustehenden Rechte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist die Landrat-Gruber-Schule Dieburg, Auf der Leer 11, 64807 Dieburg

Schulleiter: Christof Glaser: c.glaser@lgs-di.de, Datenschutzbeauftragte: Kathrin Kraffczyk: k.kraffczyk@lgs-di.de

2. Welche Daten erhalten wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die für die Erfüllung unserer aus dem Bildungsauftrag resultierenden Verpflichtungen erforderlich sind.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DSGVO, der lokalen datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie aller weiteren relevanten Rechtsvorschriften.

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Durchführung der, nach dem Schulgesetz, geltenden Pflichten.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung der schulgesetzlichen Pflichten hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten.

c. Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Befragung; Gesundheitsvorsorge) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unserer Schule erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Im Hinblick auf die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Schule erhalten Stellen die Daten, wenn vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen dies gebieten (z. B. Staatliches Schulamt).

5. Werden Daten in ein Drittland übermittelt?

Die Daten werden anderen Gruppengesellschaften in Drittländern für Kommunikationszwecke und zur Schaffung grundlegender Mechanismen für die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen (Lehrkräfte/Verwaltung) zur Verfügung gestellt. Sollten wir darüber hinaus personenbezogene Daten an Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weitergeben, erfolgt die Weitergabe nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommissionen ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Speicherdauer je nach Zweck der Datenverarbeitung variiert. Sind die Daten zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht oder anonymisiert.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht das Recht sich bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Daneben können Sie sich jederzeit an die zuständige Datenschutzbeauftragte wenden.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.